

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANT - Computer Network Technology GmbH (im folgenden mit ANT abgekürzt)**

### **Geltung der Bedingungen**

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma ANT erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen, d.h. die werden ausdrücklich auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

### **Angebot und Vertragsabschluß**

1. Die Angebote der Firma ANT sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. Die Verkaufsangestellten der Firma ANT sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
4. Überschreitet der Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden.

### **Preise**

1. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Firma ANT an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, der am Auslieferungsort gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Singen.

### **Liefer- und Leistungszeit**

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch die Firma ANT steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Firma ANT durch Lieferanten und Hersteller.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die der Firma ANT die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von der Firma ANT zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei der Firma ANT, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) berechtigen die Firma ANT, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag, soweit nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 2 die Lieferzeit oder wird die Firma ANT von ihrer Pflicht frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Firma ANT nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wurde.

4. Sofern die Firma ANT die Nichteinhaltung verbindliche zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von  $\frac{1}{4}\%$  für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Firma ANT.
5. Die Firma ANT ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

### **Annahmeverzug**

1. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist die Firma ANT berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Die Firma ANT kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
2. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an die Firma ANT als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises, höchstens jedoch DM 50,- zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann die Firma ANT den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Käufer fordern.
3. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann die Firma ANT die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Firma ANT ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

### **Liefermenge**

1. Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von vier Tagen nach Warenerhalt der Firma ANT und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

### **Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma ANT verlassen hat. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die Firma ANT hat keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang.

### **Gewährleistung**

1. Die Firma ANT gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beträgt sechs Monate.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriff, sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe und Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
3. Der Käufer muß uns die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangen wir, daß das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell und Seriennummer und einer Kopie des Lieferscheins, mit dem das Gerät geliefert wurde, an die ANT - Computer Network Technology GmbH, Am Graben 7, 78224 Singen zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr eingeliefert wird. Die Geräte müssen frei eintreffen und werden von uns unfrei wieder ausgeliefert, es sei denn, daß die Transportkosten zum Auftragswert außer Verhältnis stehen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die

Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Der Käufer hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, daß auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatur verloren gehen können. Die Firma ANT übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.

5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

6. Bei Geräten bzw. Teilen, bei denen kein Fehler festgestellt werden konnte, wird die Firma ANT die Überprüfungskosten in Rechnung stellen.

7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen weiter nicht für Verschleißteile, wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verschleißmaterialien.

8. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma ANT stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9. Die Vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma ANT vorliegt.

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der Firma ANT, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo getilgt hat und alle Verbindlichkeiten aus Wechseln und Schecks eingelöst hat. Die Vorbehaltsware ist getrennt zu lagern und auf Verlangen der Firma ANT zu kennzeichnen und auf Kosten des Käufers zu versichern.

2. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstiger Verfügung über die Vorbehaltsware zusteht, erstrangig in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten mit ihrer Entstehung sicherungshalber an die Firma ANT ab. Dabei ist gleichgültig, ob die Veräußerung an ein oder mehrere Abnehmer erfolgt. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung dieser Forderung nicht befugt, jedoch solange ermächtigt, diesselben für die Firma ANT einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere tritt der Käufer auch die im Versicherungsfall aus Beschädigung oder Vernichtung oder Entwendung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Letzterer nimmt die vorbezeichneten Abtretungen an. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen der Firma ANT den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen und die zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen an die Firma ANT auszuhändigen.

3. Bei Nichtzahlung fälliger Beträge, Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder sonstiger ernsthafter gefährdeter Vertragserfüllung - z.B. mangelnde Kreditwürdigkeit durch Haftbefehl, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Unpfändbarkeitsbescheinigung, ist die Firma ANT berechtigt, dem Käufer das Verfügungsrecht über die Ware zu entziehen, die Ermächtigung zur Veräußerung und zum Einzug der an die Firma ANT abgetretenen Forderungen zu widerrufen und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß die Firma ANT dadurch vom Vertrag zurücktritt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz oder Nachfolgegesetze Anwendung finden. Der Käufer hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. Die Firma ANT ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen, oder den Erlös gegen ihre Forderungen zu verrechnen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Firma ANT hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an der Vorbehaltsware bzw. an den abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

5. Übersteigt der Wert der der Firma ANT hingegebenen Sicherheitseinheiten, deren Forderung aus der Geschäftsbindung um mehr als 20%, ist die Firma ANT auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die übersteigenden Sicherheiten freizugeben und an den Käufer zurückzuübereignen. Mit der vollen Bezahlung der Forderungen der Firma ANT aus der Geschäftsverbindung geht unabhängig davon das gesamte Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über, als auch die abgetretenen Forderungen.

## **Zahlungen**

1. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung ohne Skontoabzug per Vorauskasse, per Nachnahme-Verrechnungsscheck, per Nachnahme Euroscheck, im Banklastschriftverfahren oder bei Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Die Aufträge sind schriftlich einzureichen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Die Firma ANT ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma ANT berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma ANT über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Hingabe von Wechseln erfolgt sicherungshalber. Auch hier gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel eingelöst ist.
4. Gerät der Käufer in Verzug, ist die Firma ANT berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6% zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzurechnen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
5. Wenn der Firma ANT Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlung eingestellt oder der Firma ANT andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Firma ANT berechtigt, die gesamte Restschuld fälligestellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Firma ANT ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche gemacht worden sind, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind.

## **Abtretungsverbot**

1. Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma ANT an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche gem. § 8 Ziffer 8 dieser AGB handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Käufer wesentliche Belange nachweist, die unsere Interessen an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

## **Haftungsbeschränkung**

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## **Geheimhaltung**

1. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen von ANT zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von ANT erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten, und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist - weder aufzeigen noch an Dritte weitergeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

## **Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma ANT und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne der Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Singen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind

vielmehr gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichem Streben am Nächste kommt. Ansonsten gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

4. Kundendaten werden gemäß § 33 BDSG gespeichert. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung Werbung der Firma ANT per Fax oder auf postalischem Wege ohne vorherige Aufforderung übermittelt zu bekommen.